

Silikon Reiniger

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	: Silikon Reiniger
Registrierungsnummer REACH	: 01-2119486136-34
Produktyp REACH	: Stoff/UVCB
CAS-Nummer	: 90989-38-1
EG-Indexnummer	: 648-010-00-X
EG-Nummer	: 292-694-9

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Detergents nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

Soudal Werk Leverkusen
Olof Palme Straße 13
D-51371 Leverkusen
☎ +49 214 690 40
📠 +49 214 69 04 23
msds@soudal.com

Hersteller des Produktes

SOUDAL N.V.
Everdengenlaan 18-20
B-2300 Turnhout
☎ +32 14 42 42 31
📠 +32 14 42 65 14
msds@soudal.com

1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):
+32 14 58 45 45 (BIG)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Flam. Liq.	Kategorie 3	H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Acute Tox.	Kategorie 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Acute Tox.	Kategorie 4	H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Asp. Tox.	Kategorie 1	H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.

2.2. Kennzeichnungselemente



Enthält: Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8.

Signalwort

Gefahr

H-Sätze

H226

H312 + H332

H304

H315

P-Sätze

P101

P102

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Verursacht Hautreizungen.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Silikon Reiniger

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P362 + P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Kann sich elektrostatisch aufladen mit Entzündungsgefahr
Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr
Achtung! Der Stoff wird über die Haut resorbiert

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8 01-2119486136-34	90989-38-1 292-694-9	C>25 %	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315	(1)(2)(10)	UVCB

(1) Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16

(2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

(10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen:

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie verhindern. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Bewusstseinsstörungen. Reizung der Atemwege. Reizung der Nasenschleimhäute. Husten. Kopfschmerzen. Schwindel. Schwächegefühl. Übelkeit.

Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut. Trockene Haut. Rote Hautfarbe.

Nach Augenkontakt:

Rötung des Augengewebes. Tränenfluss. EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Reizung des Augengewebes. Entzündung der Augenbindehaut.

Nach Verschlucken:

Aspirationspneumonie möglich. Reizung der Magen-Darm-Schleimhäute. Magen-Darm-Beschwerden. Übelkeit. Erbrechen. Atemschwierigkeiten. Ähnliche Symptome wie beim Einatmen.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Überarbeitungsgrund: (EU) No. 453/2010 --> (EU) No. 830/2015

Datum der Erstellung: 2019-01-16

Datum der Überarbeitung: 2014-11-18

Silikon Reiniger

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschrpulver, Schnell wirkendes BC-Löschrpulver, Schnell wirkender Schaumlöscher der Brandklasse B, Schnell wirkender CO₂-Löscher.

Großer Brand: Brandklasse B Schaum (nicht alkoholbeständig).

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Wasser (schnell wirkender Feuerlöscher, Rolle); Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

Großer Brand: Wasser; Gefahr einer Ausbreitung der Lache.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet (Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Gesichtsschirm. Schutanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Gesichtsschirm. Schutanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Eindringen in Kanalisationen verhindern. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flüssigkeit mit nichtbrennbarem Material absorbieren z.B.: Sand, Erde, Vermikulit. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Schadhafte/abgekühlte Tanks entleeren. Produkt nicht mit Pressluft fördern. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Bei unzureichender Lüftung: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Bei unzureichender Lüftung: maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Bei unzureichender Lüftung: offene Flammen/Funken vermeiden. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Übliche Hygiene befolgen. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Abfälle nicht in den Auguss schütten. Behälter gut geschlossen halten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Raumentlüftung am Boden. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Max. Lagerungszeit: 1 Jahr(e).

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmitteln, (starken) Säuren.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Stahl, Rostfreier Stahl.

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Polyethylen, Polypropylen, synthetisches Material.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

EU

Ethylbenzol

Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h
(Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)

100 ppm

Überarbeitungsgrund: (EU) No. 453/2010 --> (EU) No. 830/2015

Datum der Erstellung: 2019-01-16

Datum der Überarbeitung: 2014-11-18

Überarbeitungsnummer: 0301

Produktnummer: 34093

3 / 15

Silikon Reiniger

Ethylbenzol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	442 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	200 ppm
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	884 mg/m ³
Xylool, alle Isomeren, rein	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	50 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	221 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	100 ppm
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	442 mg/m ³

Belgien

Ethylbenzène	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	20 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	87 mg/m ³
	Kurzzeitwert	125 ppm
	Kurzzeitwert	551 mg/m ³
Xylène, isomères mixtes, purs	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	50 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	221 mg/m ³
	Kurzzeitwert	100 ppm
	Kurzzeitwert	442 mg/m ³

die Niederlande

Ethylbenzeen	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	49 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	215 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	97 ppm
	Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	430 mg/m ³
Xyleen (o-,m- en p-isomeren)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	48 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	210 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	100 ppm
	Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	442 mg/m ³

Frankreich

Ethylbenzène	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	20 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	88.4 mg/m ³
	Kurzzeitwert (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	100 ppm
	Kurzzeitwert (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	442 mg/m ³
Xylènes, isomères mixtes, purs	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	50 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	221 mg/m ³
	Kurzzeitwert (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	100 ppm
	Kurzzeitwert (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	442 mg/m ³

Deutschland

Ethylbenzol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	20 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	88 mg/m ³
Xylool (alle Isomeren)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	100 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	440 mg/m ³

UK

Ethylbenzene	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	100 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	441 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	125 ppm
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	552 mg/m ³
Xylene, o-,m-,p- or mixed isomers	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	50 ppm
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	220 mg/m ³
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	100 ppm

Überarbeitungsgrund: (EU) No. 453/2010 --> (EU) No. 830/2015

Datum der Erstellung: 2019-01-16

Datum der Überarbeitung: 2014-11-18

Überarbeitungsnummer: 0301

Produktnummer: 34093

4 / 15

Silikon Reiniger

Xylene, o-,m-,p- or mixed isomers	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	441 mg/m ³
USA (TLV-ACGIH)		
Ethyl benzene	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value)	20 ppm
Xylene (all isomers)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TLV - Adopted Value)	100 ppm
	Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	150 ppm

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

Deutschland

Ethylbenzol (Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure)	Urin: expositionsende, bzw. schichtende	250 mg/g Kreatinin	11/2016 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG
Xylool (alle isomeren) (Methylhippur-(Tolur-) säure (alle isomere))	Urin: expositionsende, bzw. schichtende	2000 mg/l	11/2016 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG
Xylool (alle isomeren) (Xylool)	Vollblut: expositionsende, bzw. schichtende	1,5 mg/l	11/2016 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG

UK

Xylene, o-, m-, p- or mixed isomers (methyl hippuric acid)	Urine: post shift	650 mmol/mol creatinine	
--	-------------------	-------------------------	--

USA (BEI-ACGIH)

Ethyl benzene (Sum of mandelic acid and phenylglyoxylic acid)	Urine: end of shift	0,15 mg/g creatinine	
Xyleen (Methylhippuric acids)	Urine: end of shift	1,5 g/g creatinine	

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Ethyl Benzene (Hydrocarbons, Aromatic)	NIOSH	1501
Ethyl Benzene	OSHA	7
Xylene (Hydrocarbons, aromatic)	NIOSH	1501
Xylene (Volatile Organic compounds)	NIOSH	2549

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 Schwellenwerte

DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

Silikon Reiniger

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	77 mg/m ³	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	289 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	870 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	180 mg/kg bw/Tag	

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	289 mg/m ³	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	870 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	180 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	77 mg/m ³	

DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Silikon Reiniger

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	14.8 mg/m ³	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	174 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	870 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	108 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	1.6 mg/kg bw/Tag	

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	174 mg/m ³	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	870 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	108 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	14.8 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	1.6 mg/kg bw/Tag	

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Silikon Reiniger

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Bei unzureichender Lüftung: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Bei unzureichender Lüftung: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Bei unzureichender Lüftung: offene Flammen/Funken vermeiden. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Handschuhe.

- Materialauswahl (guter Schutz)

PVA, Viton.

c) Augenschutz:

Gesichtsschutz.

d) Hautschutz:

Schutzbekleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	Flüssigkeit
Geruch	Aromatischer Geruch
Geruchsschwelle	0.27 ppm
Farbe	Farblos
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	1.0 - 7.1 Vol %
Entzündbarkeit	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Log Kow	3.15 ; Analogieschluss ; Sonstiges ; 20 °C
Dynamische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	< 0.9 mm²/s ; 20 °C
Schmelzpunkt	< -25 °C
Siedepunkt	136 °C - 145 °C ; 1013 hPa
Verdampfungsgeschwindigkeit	13.5 ; Ether 0.76 ; Butylacetat
Relative Dampfdichte	3.7
Dampfdruck	8.9 hPa ; 20 °C 47 hPa ; 50 °C 50 hPa ; 37.8 °C
Löslichkeit	Wasser ; 0.0146 g/100 ml - 0.0191 g/100 ml
Relative Dichte	0.9 ; 20 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	432 °C - 530 °C
Flammpunkt	23 °C - 27 °C
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	Keine Daten vorhanden

9.2. Sonstige Angaben

Minimale Zündenergie	0.2 mJ
Spezifische Leitfähigkeit	< 0.1 pS/m
Oberflächenspannung	0.0287 N/m ; 20 °C
Relative Dichte Sattdampf/Luftgemisch	1.02
Sättigungskonzentration	30 g/m³ - 38 g/m³
Absolute Dichte	900 kg/m³ ; 20 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Kann sich elektrostatisch aufladen mit Entzündungsgefahr. Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr. Keine Daten vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

Silikon Reiniger

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vorsorgemaßnahmen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Bei unzureichender Lüftung: funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Bei unzureichender Lüftung: maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Bei unzureichender Lüftung: offene Flammen/Funken vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmitteln, (starken) Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet (Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

Silikon Reiniger

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	3523 mg/kg bw		Ratte (männlich)	Experimenteller Wert	
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	> 4000 mg/kg bw		Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	Sonstiges	> 4200 mg/kg bw	4 Stdn	Kaninchen (männlich)	Beweiskraft	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	29 mg/l	4 Stdn	Ratte (männlich)	Experimenteller Wert	

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C₈

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 423	3525 mg/kg		Ratte (männlich)	Beweiskraft	
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 423	> 4000 mg/kg		Ratte (weiblich)	Beweiskraft	
Dermal	LD50		> 4200 mg/kg bw/Tag	4 Stdn	Kaninchen (männlich)	Beweiskraft	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	27.57 mg/l	4 Stdn	Ratte (männlich)	Experimenteller Wert	
Inhalation	LD50	Äquivalent mit OECD 403	6350 ppm	4 Stdn	Ratte (männlich)	Experimenteller Wert	

Die Einstufung dieses Stoffes ist fraglich, da sie nicht mit der Schlussfolgerung des Tests übereinstimmt

Schlussfolgerung

Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Nicht als akut toxisch bei Verschlucken klassifiziert

Ätz-/Reizwirkung

Silikon Reiniger

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Mäßig reizend	Sonstiges		72 Std	Kaninchen	Beweiskraft	
Haut	Reizwirkung	Sonstiges		24; 72 Std	Kaninchen	Beweiskraft	

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C₈

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Mäßig reizend			24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Beweiskraft	
Haut	Mäßig reizend		24 Stdn	24; 72 Std	Kaninchen	Beweiskraft	

Die Einstufung dieses Stoffes ist fraglich, da sie nicht mit der Schlussfolgerung des Tests übereinstimmt

Schlussfolgerung

Verursacht Hautreizungen.

Nicht als augenreizend eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Silikon Reiniger

Silikon Reiniger

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungspunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 429			Maus	Beweiskraft	

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungspunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 429			Maus	Beweiskraft	

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft
Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Silikon Reiniger

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral	LOAEL	Äquivalent mit OECD 408	150 mg/kg bw/Tag	Leber; Niere	Gewichtszunahme	90 Tag(e)	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral	LOAEL	Äquivalent mit OECD 408	150 mg/kg bw/Tag	Leber	Gewichtszunahme	90 Tag(e)	Ratte (männlich / weiblich)	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Silikon Reiniger

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 473	Eierstöcke des chinesischen Hamsters		Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 479	Eierstöcke des chinesischen Hamsters		Experimenteller Wert

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 479	Eierstöcke des chinesischen Hamsters		Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 475	Eierstöcke des chinesischen Hamsters		Experimenteller Wert

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

Silikon Reiniger

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 473		Ratte (männlich / weiblich)		Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 478		Maus (männlich / weiblich)		Experimenteller Wert
Negativ	Äquivalent mit OECD 478		Ratte (männlich / weiblich)		Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Karzinogenität

Überarbeitungsgrund: (EU) No. 453/2010 --> (EU) No. 830/2015

Datum der Erstellung: 2019-01-16

Datum der Überarbeitung: 2014-11-18

Überarbeitungsnummer: 0301

Produktnummer: 34093

8 / 15

Silikon Reiniger

Silikon Reiniger

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 451	> 1000 mg/kg bw/Tag	103 Wochen (täglich, 5 Tage / Woche)	Maus (männlich / weiblich)			Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 451	> 1000 mg/kg	103 Wochen (täglich, 5 Tage / Woche)	Maus (männlich / weiblich)	Keine Wirkung		Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Reproduktionstoxizität

Silikon Reiniger

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEC	Äquivalent mit OECD 414	100 ppm		Ratte	Fötotoxizität	Fötus	Experimenteller Wert
	NOAEC	Äquivalent mit OECD 414	> 2000 ppm		Ratte	Teratogenität		Experimenteller Wert
Maternale Toxizität	NOAEC	Äquivalent mit OECD 414	500 ppm			Maternale Toxizität		Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEC (P)	Äquivalent mit OECD 416	> 500		Ratte (männlich / weiblich)	Keine Wirkung		Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEC	EPA OPPTS 870.3800	2171 mg/m³	42 Wochen (6Stdn / Tag, 7 Tage / Woche)	Ratte (männlich / weiblich)	Keine Wirkung	Allgemeines	Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEC (P)	EPA OPPTS 870.3800	≥ 500 ppm		Ratte (männlich / weiblich)	Keine Wirkung	Allgemeines	Experimenteller Wert
	NOAEC (F1)	EPA OPPTS 870.3800	≥ 1000 ppm		Ratte (männlich / weiblich)	Keine Wirkung	Allgemeines	Experimenteller Wert

Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Aspirationsgefahr

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Toxizität andere Wirkungen

Silikon Reiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Silikon Reiniger

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Trockene Haut. Hautausschlag/Entzündung. ZNS-Depression. Vergrößerung/Schädigung der Leber. Schädigung des Nierengewebes.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Silikon Reiniger

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	2.6 mg/l	96 Stdn	Oncorhynchus mykiss	Statisches System	Süßwasser	Read-across
Akute Toxizität Krebstiere	EC50		3.82 mg/l	48 Stdn	Daphnia magna	Durchflusssystem	Süßwasser	Read-across

Überarbeitungsgrund: (EU) No. 453/2010 --> (EU) No. 830/2015

Datum der Erstellung: 2019-01-16

Datum der Überarbeitung: 2014-11-18

Überarbeitungsnummer: 0301

Produktnummer: 34093

9 / 15

Silikon Reiniger

Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	ErC50	OECD 201	4.36 mg/l	73 Stdn	Pseudokirchneriella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Read-across; GLP
Chronische Toxizität Fische	NOEC		> 1.3 mg/l	56 Tag(e)	Oncorhynchus mykiss	Durchflusssystem	Süßwasser	Experimenteller Wert
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere	NOEC	OECD 211	1.57 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Read-across; GLP

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Acute Toxizität Krebstiere	EC50		1.0 mg/l	48 Stdn	Daphnia magna			Literatur
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	IC50		2.2 mg/l	72 Stdn	Algae			Literatur

Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Silikon Reiniger

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F: Manometrischer Respirationstest	87.8 %; GLP	28 Tag(e)	Read-across

Schlussfolgerung

Leicht biologisch abbaubar im Wasser

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Silikon Reiniger

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		25.9	56 Tag(e)	Oncorhynchus mykiss	Ähnliches Produkt

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
Sonstiges		3.15	20 °C	Analogieschluss

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

BCF andere Wasserorganismen

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		25.9			Literatur

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		3.2		

Schlussfolgerung

Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (BCF < 500)

12.4. Mobilität im Boden

Silikon Reiniger

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc	OECD 121	2.73	Read-across

Schlussfolgerung

Geringes Potenzial für Adsorption im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Stoff erfüllt weder die PBT-Kriterien noch die vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und ist daher weder ein PBT noch ein vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Silikon Reiniger

Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Keine Aufführung in der Liste der fluorinierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

Grundwasser

Grundwassergefährdend

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Grundwasser

Grundwassergefährdend

Überarbeitungsgrund: (EU) No. 453/2010 --> (EU) No. 830/2015

Datum der Erstellung: 2019-01-16

Datum der Überarbeitung: 2014-11-18

Überarbeitungsnummer: 0301

Produktnummer: 34093

10 / 15

Silikon Reiniger

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

20 01 29* (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Überwachte Verbrennung mit energetischer Verwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Massive Einleitung des Produktes

13.1.3 Verpackung

Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1. UN-Nummer

UN-Nummer	3295
-----------	------

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g.
-----------------------------------	-------------------------------------

14.3. Transportgefahrenklassen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30
-------------------------------------	----

Klasse	3
--------	---

Klassifizierungscode	F1
----------------------	----

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	III
-------------------	-----

Gefahrzettel	3
--------------	---

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
--	------

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften	
--------------------	--

Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
------------------	--

Eisenbahn (RID)

14.1. UN-Nummer

UN-Nummer	3295
-----------	------

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g.
-----------------------------------	-------------------------------------

14.3. Transportgefahrenklassen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30
-------------------------------------	----

Klasse	3
--------	---

Klassifizierungscode	F1
----------------------	----

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe	III
-------------------	-----

Gefahrzettel	3
--------------	---

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
--	------

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Sondervorschriften	
--------------------	--

Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
------------------	--

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1. UN-Nummer

UN-Nummer	3295
-----------	------

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g.
-----------------------------------	-------------------------------------

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse	3
--------	---

Silikon Reiniger

Klassifizierungscode	F1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	3
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

See (IMDG/IMSBC)

14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	3295
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Hydrocarbons, liquid, n.o.s.
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	3
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	3
14.5. Umweltgefahren	
Marine pollutant	-
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	223
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	
Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	3295
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Hydrocarbons, liquid, n.o.s.
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	3
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	3
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	A3
Sondervorschriften	A324
Passagier- und Fracht-Flugzeug	
Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	10 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt	Bemerkung
100 %	

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (Richtlinie 98/24/EG, 2000/39/EG und 2009/161/EU)

Arbeitsstoff	Hautresorption
Xylool, alle Isomeren, rein	Haut
Xylool, alle Isomeren, rein	Haut
Ethylbenzol	Haut

Bestandteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Änderungen
≥30% aromatische Kohlenwasserstoffe

Überarbeitungsgrund: (EU) No. 453/2010 --> (EU) No. 830/2015

Datum der Erstellung: 2019-01-16

Datum der Überarbeitung: 2014-11-18

Überarbeitungsnummer: 0301

Produktnummer: 34093

12 / 15

Silikon Reiniger

REACH Anhang XVII - Restriktion

Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
- Silikon Reiniger - Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8	<p>Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F; b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10; c) Gefahrenklasse 4.1; d) Gefahrenklasse 5.1. <p>1. Dürfen nicht verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; – in Scherzspielen; – in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. <p>2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> – sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und – ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind. <p>4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</p> <p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“. b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“. c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. <p>6. Bis spätestens 1. Juni 2014 erteilt die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.</p> <p>7. Natürliche oder juristische Personen, die mit H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p>
- Silikon Reiniger - Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8	<p>Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, – künstliches Schneefall und Reif, – unanständige Geräusche, – Luftschlängen, – Scherzexkremente, – Hornsignale für Vergnügungen, – Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, – künstliche Spinnweben, – Stinkbomben. <p>2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender“.</p> <p>3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen.</p> <p>4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.</p>

Nationale Gesetzgebung Belgien

Silikon Reiniger

Hautresorption	Xylène, isomères mixtes, purs; D; La mention "D" signifie que la résorption de l'agent, via la peau, les muqueuses ou les yeux, constitue une partie importante de l'exposition totale. Cette résorption peut se faire tant par contact direct que par présence de l'agent dans l'air.
----------------	--

Überarbeitungsgrund: (EU) No. 453/2010 --> (EU) No. 830/2015

Datum der Erstellung: 2019-01-16

Datum der Überarbeitung: 2014-11-18

Überarbeitungsnummer: 0301

Produktnummer: 34093

13 / 15

Silikon Reiniger

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Hautresorption	Ethylbenzène; D; La mention "D" signifie que la résorption de l'agent, via la peau, les muqueuses ou les yeux, constitue une partie importante de l'exposition totale. Cette résorption peut se faire tant par contact direct que par présence de l'agent dans l'air.
	Xylène, isomères mixtes, purs; D; La mention "D" signifie que la résorption de l'agent, via la peau, les muqueuses ou les yeux, constitue une partie importante de l'exposition totale. Cette résorption peut se faire tant par contact direct que par présence de l'agent dans l'air.

Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

Silikon Reiniger

Keine Daten vorhanden

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Huidopname (wettelijk)	Ethylbenzeen; H Xyleen (o-,m- en p-isomeren); H
SZW - Lijst van voor de voortplanting giftige stoffen (ontwikkeling)	xyleen; 2; Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Nationale Gesetzgebung Frankreich

Silikon Reiniger

Risque de pénétration percutanée	Xylènes, isomères mixtes, purs; PP
----------------------------------	------------------------------------

Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8

Risque de pénétration percutanée	Ethylbenzène; PP Xylènes, isomères mixtes, purs; PP
----------------------------------	--

Nationale Gesetzgebung Deutschland

Silikon Reiniger

WGK	1; Selbsteinstufung wassergefährdend aufgrund von R-Sätzen nach Methode VwVwS (Anhang 3)
TA-Luft	5.2.5/I
Hautresorptive Stoffe	Xylol (alle Isomeren); H; Hautresorptiv
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8	
TA-Luft	5.2.5; I; I
TRGS900 - Risiko der Fruchtschädigung	Ethylbenzol; Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden
Hautresorptive Stoffe	Ethylbenzol; H; Hautresorptiv Xylol (alle Isomeren); H; Hautresorptiv

Nationale Gesetzgebung UK

Silikon Reiniger

Skin absorption	Xylene, o-,m-,p- or mixed isomers; Sk
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8	
Skin absorption	Ethylbenzene; Sk Xylene, o-,m-,p- or mixed isomers; Sk

Sonstige relevante Daten

Silikon Reiniger

TLV - Carcinogen	Xylene (all isomers); A4
Aromatische Kohlenwasserstoffe, C8	
IARC - Klassifizierung	3; Xylenes
TLV - Carcinogen	Xylene (all isomers); A4 Ethyl benzene; A3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

(*)	SELBSTEINSTUFUNG VON BIG
ADI	Acceptable daily intake
AOEL	Acceptable operator exposure level
CLP (EU-GHS)	Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)
DMEI	Derived Minimal Effect Level
DNEL	Derived No Effect Level
EC50	Effect Concentration 50 %

Überarbeitungsgrund: (EU) No. 453/2010 --> (EU) No. 830/2015

Datum der Erstellung: 2019-01-16

Datum der Überarbeitung: 2014-11-18

Überarbeitungsnummer: 0301

Produktnummer: 34093

14 / 15

Silikon Reiniger

ErC50	EC50 in terms of reduction of growth rate
LC50	Lethal Concentration 50 %
LD50	Lethal Dose 50 %
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level
NOEC	No Observed Effect Concentration
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch
PNEC	Predicted No Effect Concentration
STP	Sludge Treatment Process
vPvB	very Persistent & very Bioaccumulative

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handelt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde zum Gebrauch in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein ausgearbeitet. Es kann in anderen Ländern konsultiert werden, in denen bezüglich des Aufbaus von Sicherheitsdatenblättern lokale Richtlinien Vorrang haben. Es ist Ihre Pflicht, solche lokalen Richtlinien zu verifizieren und anzuwenden. Verwendung dieses Sicherheitsdatenblatts unterliegt den einschränkenden Lizenz- und Haftpflichtbedingungen, wie in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung und/oder den allgemeinen Bedingungen von BIG genannt. Alle Rechte an geistigem Eigentum zu diesem Datenblatt sind Eigentum von BIG und dessen Verteilung und Vervielfältigung sind eingeschränkt. Konsultieren Sie die erwähnte(n) Vereinbarung/Bedingungen für Details.